



Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Tagesordnungen		Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben	
In der 15. KW 2023 findet folgende Sitzung statt:		Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum	
Integrationsrat	326	Ausschreibung Verlängerung und Erweiterung	342
Dienstag, 11.04.2023, 16.00 Uhr		Safenet Lizenzen für Multifaktorauthentifizierung	
Kongresszentrum Westfalenhallen, Halle 1U,		(L144/23)	
Rheinlanddamm 200, 44139 Dortmund		Ausschreibung L146/23 Rahmenvertrag Gasgeräte-	344
		wartung	
Öffentliche Zustellungen		Ausschreibung „Planungsleistungen Kanalsanie-	345
Für Senol Erdogan	327	rungsmaßnahmen“	
Für Herrn Stan-Narcis Becheanu	327	Ausschreibung Elisabeth GS, Gewerk: Erdarbeiten	345
Für Herrn Ludo Schoukens	327	für MRE	
Für Herrn Kamel Sliman	327	Ausschreibung Rahmenvertrag Lehr- und Lern-	345
Für Herrn Marek Jakubik	328	mittel	
Für Herrn Paul Stuart Kaye	328	Ausschreibung Rahmenvertrag Höchstdruckreini-	346
Für Herrn Mohamed Kheshfeh	328	gung (L095/23)	
Für Herrn Lawend Khairi	328	Ausschreibung Zoo Dortmund, Neubau Känguru-	346
Für Herrn Sedat Keles	329	stall, Gewerk: Medienver- und Entsorgung	
Für Herrn Jaze Baptiste	329		
Für Herrn Michel Hoogervorst	329		
Für Herrn Roberto Lenzen	329		
Für Herrn Behnam Torabi	330		
Für Herrn Frederic Baget	330		
Öffentliche Bekanntmachungen			
Haushaltssatzung der Stadt Dortmund für das	331		
Haushaltsjahr 2023			
Ungültigkeitserklärung nach Verlust des Dienst-	339		
ausweises von Frau Lena Neuhaus, FB 32/1-2			
Bauleitplanung; 78. Änderung des Flächennut-	339		
zungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004			
– ehemaliges Kraftwerk Knepper –, hier: Wirk-			
samwerden der 78. Änderung des Flächennut-			
zungsplanes			
Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans	340		
Hö 215 – Auf dem Wüstenhof –, hier: Beschluss			
zur Änderung des räumlichen Geltungsbereichs			
sowie zur öffentlichen Auslegung (Beteiligung der			
Öffentlichkeit) des Entwurfs des Bebauungsplans			
Hö 215 – Auf dem Wüstenhof –			

Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der 15. KW 2023
findet folgende Sitzung statt:

a) Rat der Stadt: keine Sitzung

b) Ratsausschüsse: keine Sitzung

c) Bezirksvertretungen: keine Sitzung

d) Beiräte:

Integrationsrat

Dienstag, 11.04.2023, 16.00 Uhr

**Kongresszentrum Westfalenhallen, Halle 1U,
Rheinlanddamm 200, 44139 Dortmund**

Öffentliche Sitzung

1 Regularien

1.1 Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW

1.3 Feststellung der Tagesordnung

2 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

3 Vorstellung von Projekten/Organisationen/mündliche Berichte

4 Anträge/Anfragen

5 Vorlagen

6 Förderangelegenheiten

6.1 Senior*innen und ihre Teilhabe in der Gesellschaft

Vorlage: 30819-23

Einbringung

6.2 Community get together in Dortmund

Vorlage: 30820-23

Einbringung

6.3 MäGeKiDor. Märchenzauber für geflüchtete Kinder in Dortmund

Vorlage: 30821-23

Einbringung

6.4 Hoeschpark - Frisch gestrichen!

Vorlage: 30822-23

Einbringung

6.5 DADD-Stories II

Vorlage: 30823-23

Einbringung

6.6 Iftar to Go

Vorlage: 30826-23

Einbringung

6.7 Sofra macht Integration

Vorlage: 30828-23

Einbringung

6.8 Mini-Festival "Mboa" 2. Ausgabe

Vorlage: 30829-23

Einbringung

6.8.1 Mini-Festival "Mboa" 2. Ausgabe

Vorlage: 30922-23

Einbringung

6.9 Gemeinsames Fastenbrechen

Vorlage: 30830-23

Einbringung

6.10 Traumabewältigung

Vorlage: 30831-23

Einbringung

6.11 Weltflüchtlingstag 2023

Vorlage: 30833-23

Einbringung

6.12 Workshoptag Stress- und Traumabewältigung

Vorlage: 30834-23

Einbringung

6.13 Straßenfest der Tamilien 2023

Vorlage: 30835-23

Einbringung

6.14 Reload Orient Okzident

Vorlage: 30836-23

Einbringung

6.15 0+1 Festival

Vorlage: 30839-23

Einbringung

6.16 12. Afro Ruhr Festival

Vorlage: 30915-23

Einbringung

7 Berichte/Informationen aus den Ausschüssen und Bezirksvertretungen

8 Mitteilungen

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Betenstraße 19, 44122 Dortmund, Zimmer 2.14 und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 25 20, per Fax unter (0231) 50-1 00 27 oder per Mail unter sbakhshi@stadtdo.de.

gez.

Leonid C h r a g a

Vorsitzender

Hinweis zur Einsicht in Sitzungsunterlagen

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind: montags bis mittwochs 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr.

Für die Bezirksverwaltungsstellen gelten folgende Öffnungszeiten: montags und dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, mittwochs und freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr.

Im Internet unter www.dortmund.de

Öffentliche Zustellungen**Für Senol Erdogan,**

zuletzt bekannte Anschrift Werner Straße 44, 44388 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44135 Dortmund, Zimmer 238, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2020 vom 24.02.2023, Kassenzeichen 011473401 D.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung der Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 28.03.2023

Für Herrn Stan-Narcis Becheanu,

wohnhaft: RO-230072 OH Bld A.T., Cuza 35, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 28.03.2023,**Aktenzeichen 30/Owi AB 775 585 955.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.04.2023

Für Herrn Ludo Schoukens,

wohnhaft: B-1755 Gooik, Ninoofse Steenweg 31, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 20.02.2023,
AktENZEICHEN 30/Owi BA 775 557 480.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.04.2023

Für Herrn Kamel Sliman,

wohnhaft: IL-32000 Haifa, Kfaryassef 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 29.03.2023,
AktENZEICHEN 30/Owi BB 714 409 332.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.04.2023

Für Herrn Marek Jakubik,

wohnhaft: PL-37-514 Tuczempy, ul. Sanowa 29, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 25.01.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AH 714 328 375.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.04.2023

Für Herrn Paul Stuart Kaye,

wohnhaft: GB-HD34EG Huddersfield, Mauntbatten Gardens 10, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 21.02.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AJ 561 230 820.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.04.2023

Für Herrn Mohamed Kheshfeh,

wohnhaft: F-14000 Caen, Rue De Champagne Bâtiment 12, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.02.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AJ 775 499 331.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.04.2023

Für Herrn Lawend Khairi,

wohnhaft: N-5848 Bergen, Postboks 67, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 29.03.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AJ 775 718 483.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.04.2023

Für Herrn Sedat Keles,

wohnhaft: NL-3119 GO Schiedam, Loofdak Straat 19, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 24.02.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AJ 714 275 786.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.04.2023

Für Herrn Jaze Baptiste,

wohnhaft: F-93100 Rouen Montreuil, Les Cottages 33, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.02.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AB 775 239 534.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.04.2023

Für Herrn Michel Hoogervorst,

wohnhaft: NL-6626 BN Alphen aan den Rijn, Hövelstraat 28, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 29.03.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AH 714 334 570.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.04.2023

Für Herrn Roberto Lenzen,

wohnhaft: I-09134 Cagliari (CA), Ciro Menotti Via 19, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 27.02.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AP 775 503 665.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.04.2023

Für Herrn Behnam Torabi,

wohnhaft: USA-75240 Dallas, Montfort Drive 13907, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 09.03.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BC 775 518 085.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.04.2023

Für Herrn Frederic Baget,

wohnhaft: F-94380 Bonneuil Sur Marne, Rue De L Avenir 51, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 30.03.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AB 775 869 686.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.04.2023

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I.

Haushaltssatzung der Stadt Dortmund für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Dortmund mit Beschluss vom 09.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.309.683.840 €
<i>davon außerordentliche Erträge</i>	118.088.809 €
<i>(Isolierung nach NKF-CUIG)</i>	
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.355.566.489 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.111.960.331 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.371.219.334 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	115.449.416 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	411.068.988 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	678.358.274 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	123.479.700 €

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

295.619.572 €

festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

763.108.316 €

festgesetzt.

§ 4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

45.882.650 €

festgesetzt.

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.050.000.000 €

festgesetzt.

Davon entfällt ein Volumen von 50.000.000 € auf Liquiditätskredite, die zur Weiterleitung an kommunale Energieversorger im Rahmen des Förderprogramms „NRW.Liquiditätsstärkung Stadtwerke“ bei der NRW.Bank aufgenommen werden dürfen.

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 325 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 610 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 485 v. H.

§ 7 Wertgrenzen

1. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO NRW gilt ein Betrag bis zur Höhe von 10.000.000 €.
2. Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen im Bereich Hochbau im Sinne des § 13 KomHVO NRW wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 8 Flexible Haushaltsführung

1. Bildung von Budgets und Deckungsfähigkeiten in der Ergebnisrechnung gemäß §§ 20 und 21 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)

1.1. Grundsätzliche Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Nach § 20 Nr. 1 KomHVO NRW bzw. § 21 Absatz 1 KomHVO NRW werden sämtliche Aufwendungen und Erträge (ohne Verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen) des Teilergebnisplanes einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

Sowohl die Summe der Aufwendungen als auch die Summe der Erträge ist verbindlich.

Alle Aufwendungen sind innerhalb dieses Budgets deckungsfähig („uneingeschränkt deckungsfähiges Budget“), sofern es sich nicht um Besonderheiten gemäß Ziffer 1.2. handelt.

Nach § 21 Absatz 2 KomHVO NRW können über den Haushaltsansatz hinausgehende Erträge (Mehrerträge) für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Für alle über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen mit Deckung durch Mehrerträge sind Genehmigungen gemäß § 83 GO NRW erforderlich. Sind Erträge aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, ist die vom Zuwendungsgeber vorgegebene bestimmungsgemäße Verwendung innerhalb des jeweiligen Teilergebnisplanes sicherzustellen.

1.2. Besonderheiten zur Deckungsfähigkeit

Im Folgenden werden gemäß § 21 Absatz 1 und 2 KomHVO NRW Teilbudgets definiert, deren Deckungsfähigkeit Besonderheiten unterliegt.

Überplanmäßige Mehraufwendungen in diesen Teilbudgets können ohne förmliche Genehmigung durch Minderaufwendungen im „uneingeschränkt deckungsfähigen Budget“ gemäß Ziffer 1.1. gedeckt werden. Minderaufwendungen in den Teilbudgets können nicht ohne förmliche Genehmigung zur Deckung von Mehraufwendungen außerhalb dieser jeweiligen Teilbudgets herangezogen werden.

- *Aufwendungen für die Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden:*
Die vorgenannten Aufwendungen werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig.
- *Aufwendungen und Erträge für die Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden im Rahmen des Immobilienmanagements:*
Die vorgenannten Aufwendungen und Erträge werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.
- *Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (ohne Personalrückstellungen und Verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen):*

Die vorgenannten nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Nicht zahlungswirksame Erträge aus der Auflösung der Verbindlichkeit/des Sonderpostens für erhaltene Ausgleichs- und Ersatzgelder berechtigen zu zahlungswirksamen Aufwendungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die entsprechende Auszahlungsermächtigung wird aus dem Vorjahr übertragen.

- *Aufwendungen für Festwerte und geringwertige Vermögensgegenstände:*
Die vorgenannten Aufwendungen werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget erklärt. Bei der Deckung von Mehraufwendungen für Festwerte durch Minderaufwendungen aus dem „uneingeschränkt deckungsfähigen Budget“ muss zusätzlich eine Minderauszahlung oder Mehreinzahlung für Investitionen bereitgestellt werden.

- *Personal- und Versorgungsaufwendungen:*
Erträge aus der Auflösung von und die Zuführungsaufwendungen zu den Personalrückstellungen (Pensionsrückstellungen Beamte und Versorgungsempfänger, Alt- und Neuzusagen Eigenbetriebe, Altersteilzeitrückstellung, Rückstellung für Dienstherrenwechsel und G 131 sowie Dienstjubiläen) werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Darüber hinaus sind sie teilergebnisplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Die Personalaufwendungen im Bereich der Beamtenbezüge und Gehälter für Tarifbeschäftigte werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Darüber hinaus sind sie teilergebnisplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

- *Allgemeine Finanzwirtschaft (Amt 29):*
Gewerbesteuermehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Gewerbesteuerumlagen. Darüber hinaus berechtigen hier Mehrerträge aus Finanzierungstätigkeit (Finanzerträge) zu Mehraufwendungen bei Zinsen und ähnlichen Aufwendungen.
- *Mittel der Bezirksvertretungen (Ämter 3A–3W):*
Sämtliche zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge des Teilergebnisplanes einer Bezirksvertretung sind untereinander deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt auch für Maßnahmen, die erst im Laufe des Haushaltsjahres von den Bezirksvertretungen beschlossen werden. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.
- *Kostenrechnende Einrichtungen / Gebührenhaushalte/ Sonderhaushalt unselbstständige Stiftungen (0208):*
Sämtliche Aufwendungen und Erträge der vorbezeichneten Teilbereiche (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen) sind jeweils untereinander deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

1.3. Verfügungsmittel gemäß § 14 KomHVO NRW

Nach § 14 KomHVO NRW dürfen die Verfügungsmittel des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin nicht überschritten und nicht mit anderen Haushaltspositionen verbunden werden. Sie sind nicht übertragbar.

Die Höhe der Verfügungsmittel beträgt für das Haushaltsjahr 2023 10.000 €.

2. Bildung von Budgets und Deckungsfähigkeiten in der Finanzrechnung gemäß §§ 20 und 21 KomHVO NRW

2.1. Grundsätzliche Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Deckungsfähigkeit konsumtiver Auszahlungsermächtigungen im Gesamtfinanzplan (Zeilen 10 bis 15):

Nach § 20 bzw. § 21 Absatz 1 KomHVO NRW sind alle Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit innerhalb des Gesamtfinanzplanes gegenseitig deckungsfähig.

Deckungsfähigkeit für den Bereich der Finanzierungstätigkeit im Gesamtfinanzplan (Zeilen 33 bis 36):

Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen im Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit berechtigen zu Mehrauszahlungen für Finanzierungstätigkeit.

Deckungsfähigkeit für den Investitionsbereich (Zeilen 1 bis 5 sowie 7 bis 12 der Teilfinanzpläne):

Nach § 20 bzw. § 21 Absatz 1 KomHVO NRW werden sämtliche investiven Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzplanes einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Sowohl die Summe dieser Einzahlungen als auch die Summe dieser Auszahlungen ist verbindlich. Alle investiven Auszahlungsermächtigungen sind innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Nach § 21 Absatz 2 KomHVO NRW können über den Haushaltsansatz hinausgehende investive Einzahlungen (Mehreinzahlungen) für entsprechende investive Mehrauszahlungen verwendet werden. Für alle über- und außerplanmäßigen Mehrauszahlungen mit Deckung durch Mehreinzahlungen sind Genehmigungen gemäß § 83 GO NRW erforderlich. Sind Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, ist die vom Zuwendungsgeber vorgegebene bestimmungsgemäße Verwendung innerhalb des jeweiligen Teilfinanzplans sicherzustellen.

2.2. Besonderheiten zur Deckungsfähigkeit

Im Folgenden werden gemäß §§ 20 und 21 Absatz 1 und 2 KomHVO NRW Teilbudgets in den Teilfinanzplänen definiert, deren Deckungsfähigkeit Besonderheiten unterliegt.

Investitionen (Zeilen 1 bis 5 sowie 7 bis 12):

➤ *Mittel der Bezirksvertretungen (Ämter 3A–3W):*

Sämtliche Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen des Teilfinanzplanes einer Bezirksvertretung sind untereinander deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt auch für Investitionsmaßnahmen, die erst im Laufe des Haushaltsjahres von den Bezirksvertretungen beschlossen werden. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 15 bis 17 sowie 19 bis 21):

➤ *Allgemeine Finanzwirtschaft (Amt 29):*

Sämtliche Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit im Amt 29 werden innerhalb des Teilfinanzplanes zu einem Budget zusammengefasst. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

Nicht ergebniswirksame Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 24 bis 25):

➤ *Umsatzsteuereinzahlungen und Vorsteuerauszahlungen:*

Umsatzsteuereinzahlungen und Vorsteuerauszahlungen werden innerhalb eines Teilfinanzplanes zu Teilbudgets zusammengefasst und sind jeweils innerhalb dieser Teilbudgets untereinander deckungsfähig. Darüber hinaus sind sie teilfinanzplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

➤ *Transfereinzahlungen und Transferauszahlungen*

Transfereinzahlungen und Transferauszahlungen bei mehrjähriger Rechnungsabgrenzung in den Bereichen

- Ein- und Auszahlungen für Stadterneuerungsmaßnahmen
- Auszahlung von Zuschüssen bei der Förderung des Eigenheim- und Mietwohnungsbaus werden innerhalb eines Teilfinanzplanes zu Teilbudgets zusammengefasst und sind jeweils innerhalb dieser Teilbudgets untereinander deckungsfähig.

➤ *Allgemeine Personalwirtschaft (Amt 16):*

Auszahlungen des Amtes 16 werden innerhalb des Teilfinanzplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

3. Sonderregelungen**Deckung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit gemäß § 20 KomHVO NRW**

Folgende Auszahlungsermächtigungen des Gesamtfinanzplans können nach Genehmigung des Stadtkämmerers zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen der jeweiligen Projekte oder Maßnahmen verwendet werden:

- Auszahlungsermächtigungen für Projekte und Maßnahmen des jeweiligen Teilergebnisplanes
- Auszahlungen für Maßnahmen Ausgleich und Ersatz (Finanzposition 720004) des Teilfinanzplanes des Amtes 60

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für Investitionen gemäß § 2 darf nicht überschritten werden.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

§ 9 Stellenplan

1. Die Inanspruchnahme des § 8 darf nicht zu Stellenplanausweitungen führen.
2. Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Folgen:

kw-Vermerk

Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, so fällt die Stelle zu diesem Zeitpunkt weg. Ist kein Termin angegeben, so entfällt die Stelle, wenn die damit verbundenen Aufgaben erledigt sind.

ku-Vermerk

Die Umwandlung einer im Stellenplan mit einem ku-Vermerk gekennzeichneten Planstelle erfolgt bei Umsetzen oder Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin. Die Planstelle wird dann höher oder niedriger bewertet.

§ 10 Haushaltsrechtliche Vermerke nach § 24 Abs. 5 KomHVO NRW

Der folgende investive Ansatz im Haushaltsplan steht unter dem Vorbehalt einer Freigabe durch den Rat und bleibt bis zu dieser gesperrt:

Produkt	Produktbezeichnung	2023	2024	2025	2026
24_0150708	Allgemeines Grundvermögen – Sachzielbestimmte Immobilien	910.800 €	0 €	0 €	0 €

§ 11 Sondervermögen gemäß § 97 GO NRW

Die voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen der in einem gesonderten Buchungskreis geführten unselbstständigen Stiftungen und Gemeindegliedervermögen (Interessentengesamtheiten) werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	406.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	981.000 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	406.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.037.200 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	40.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.200.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus bereits vorhandenen liquiden Mitteln, so dass hierfür keine Kreditaufnahme erforderlich ist.

Die unselbstständigen Stiftungen und das Gemeindegliedervermögen werden gemäß § 97 GO NRW gesondert nachgewiesen. Sie sind gleichwohl Haushaltsplanbestandteil. Die Regelungen des § 8 der Haushaltssatzung zur flexiblen Haushaltsführung gelten damit auch für die unselbstständigen Stiftungen und das Gemeindegliedervermögen.

II.**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 03.03.2023 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan ist bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW während der üblichen Dienstzeiten bei der Stadtkämmerei (Abteilung Haushaltssteuerung) sowie im Internet unter der Adresse www.haushalt.dortmund.de zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, 30.03.2023

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung nach Verlust des Dienstausweises von Frau Lena Neuhaus, FB 32/1-2

Der Dienstausweis des Ordnungsamtes – FB 32/1-2 – für Frau Lena Neuhaus, ausgestellt im Jahr 2020 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dortmund, den 31.03.2023

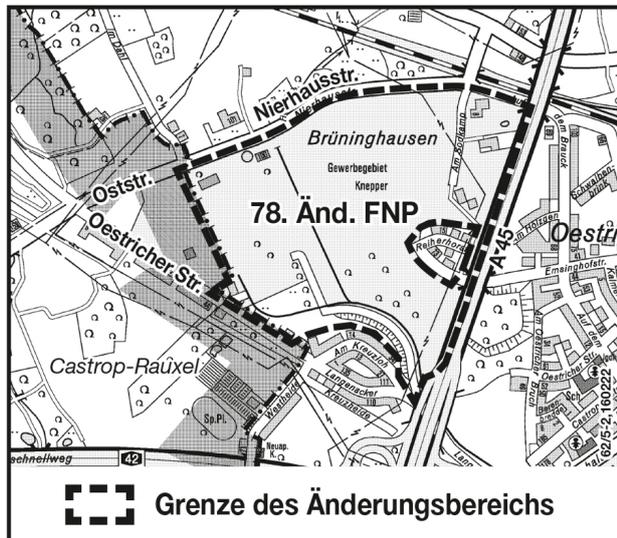
Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung;

78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 – ehemaliges Kraftwerk Knepper –,

hier: Wirksamwerden der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes



Änderungsbereich:

Der Geltungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Dortmund-Mengede, Ortsteil Mengede und umfasst die Fläche

westlich der Autobahn A 45 – Sauerlandlinie –, mit Aussparung der Wohnsiedlung „Reiherhorst“, südlich der Nierhausstraße, östlich der Stadtgrenze Castrop-Rauxel, nördlich der Oestricher Straße und der Wohnsiedlung „Kreuzloh“ und der Straße „Langenacker“ bis zur Autobahn A 45.

Die genaue Abgrenzung ist dem Übersichtsplan (Verwaltungsvorlage Drucksachen-Nr.: 25290-22) zu entnehmen.

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der höheren Verwaltungsbehörde – Bezirksregierung Arnsberg – mit Verfügung vom 28.02.2023, Az.: 35.02.03.01-008 wie folgt genehmigt:

Genehmigung:

„Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 28.02.2023 Az: 35.02.03.01-008 die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes – ehemaliges Kraftwerk Knepper – genehmigt.

Arnsberg, den 28.02.2023
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

gez. Keul“

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde – Bezirksregierung Arnsberg – vom 28.02.2023 zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes – ehemaliges Kraftwerk Knepper – hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplans nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hingewiesen wird:

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung vom 16.09.2022 und die zusammenfassende Erklärung werden beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Burgwall 14, 5. Etage, derzeit Zimmer 519 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen im Internet auf der Seite des Stadtplanungsamtes unter stadtplanungsamt.dortmund.de eingesehen werden.

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt eingesehen werden.

Dortmund, den 24.03.2023

gez.

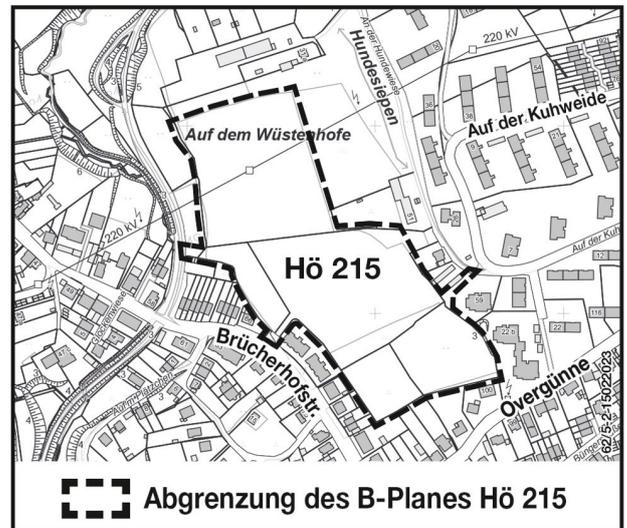
Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung;

Aufstellung des Bebauungsplans Hö 215 – Auf dem Wüstenhof –,

hier: Beschluss zur Änderung des räumlichen Geltungsbereichs sowie zur öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit) des Entwurfs des Bebauungsplans Hö 215 – Auf dem Wüstenhof –



Räumlicher Geltungsbereich:

Veränderung des räumlichen Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich wird im Osten und Westen durch eine geänderte Fußwege-Anbindung geringfügig verändert. Im Westen erfolgt ein Anschluss an die Straße Auf dem Wüstenhofe, im Osten verschiebt sich der Anschluss an die Straße An der Hundewiese Richtung Süden. Die weiteren Abgrenzungen bleiben unverändert.

Neuer räumlicher Geltungsbereich

Unter Berücksichtigung der unter 1.1 genannten Änderungen stellt sich der Geltungsbereich wie folgt dar:

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Hörde im Stadtteil Benninghofen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine ca. 5 ha große Fläche. Der Geltungsbereich liegt zwischen der Brücherhofstraße im Westen, der Straße Overgünne im Süden bzw. Südosten und der Straße An der Hundewiese im Osten. Im Norden verläuft die Grenze ca. 40 m nördlich der Hochspannungsleitung. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem beigegefügteten Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Übersichtsplan). (Ziffer 1 der Beschlussvorlage Drucksache Nr.: 27076-23)

Planungsziele:

Im Ortsteil Benninghofen soll im rückwärtigen Bereich zwischen Brücherhofstraße, Overgünne und An der Hundewiese ein neues Wohnquartier mit etwa 65–70 Wohneinheiten entstehen. Gegenwärtig wird der Bereich sowohl landwirtschaftlich als auch gärtnerisch genutzt.

Der südliche Bereich des Areals „Auf dem Wüstenhof“ eignet sich insbesondere aufgrund seiner Größe von insgesamt ca. 5 ha und seiner Lage innerhalb eines Wohnsiedlungsbereichs gut für eine wohnbauliche Erweiterung. Mit der Darstellung der Fläche als „Wohnbaufläche“ im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ist die allgemeine Voraussetzung zur Schaffung des verbindlichen Planungsrechts – über die Aufstellung eines Bebauungsplans – gegeben.

Um der unterschiedlichen Nachfrage nach Wohnraum Rechnung zu tragen, sollen im Plangebiet diverse Wohnformen angeboten werden. Das Planungskonzept sieht daher die Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Reihenhaushausgruppen sowie von Mehrfamilienhäusern im Geschosswohnungsbau und einer 6-gruppigen Tageseinrichtung für Kinder (TEK) vor. Ziel der Planung ist zudem, eine harmonische Einbindung und Verknüpfung zwischen dem Wohnquartier und dem Landschaftsraum sicherzustellen. Augenmerk liegt hierbei insbesondere auf dem Übergang zum Landschaftsraum des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets. Die Erschließung des Gebiets erfolgt über die Brücherhofstraße.

Die für das Projekt erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im räumlichen Zusammenhang auf der nördlich angrenzenden Fläche vorgesehen.

Die vorstehend dargelegten Ziele sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplans Hö 215 – Auf dem Wüstenhof – planungsrechtlich gesichert werden.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung am 08.03.2023 auf Grundlage der Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr.: 27076-23 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Hö 215 – Auf dem Wüstenhof – zu ändern und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat dazu die folgenden Beschlüsse gefasst:

„Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen beschließt, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Hö 215 – Auf dem Wüstenhof –, wie unter Ziffer 1 dieser Beschlussvorlage dargestellt, zu ändern.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 634/FNA 213-1)“

„Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans Hö 215 – Auf dem Wüstenhof – mit Begründung vom 01.02.2023 zu und beschließt die öffentliche Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit).

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 BauGB“

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse zur Änderung des räumlichen Geltungsbereichs und zur öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit) des Entwurfs des Bebauungsplans Hö 215 – Auf dem Wüstenhof – werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar:

Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern: Mensch und menschliche Gesundheit; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden; Fläche; Wasser; Klima und Luft; Stadt- und Landschaftsbild; Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie weitere, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen/Fachgutachten zu den Themen Bergbau; Untergrundverhältnisse; Kaltluftsituation; Entwässerung; Artenschutz; Kfz-Verkehr; Geräuschemissionen durch Kfz; Energiekonzept; bergbauliche Situation; Baugrundbeurteilung; Klimaschutz; Baumschutz; Naturschutz; Tierschutz; Grünvernetzung; Bodendenkmale; Kampfmittel; Überflutungsvorsorge.

Folgende Gutachten und Fachplanungen wurden bei der laufenden Planung zu Grunde gelegt:

- Bergbaulich-geotechnische Recherche, Beurteilung der bergbaulich-geotechnischen Situation: ingeo consult Ingenieurgesellschaft für Geotechnik, Dortmund, März 2021
- Bodenkundliche Kartierung und Bodenfunktionsbewertung: agus / GEOEXPERTS Beratende Geowissenschaftler und Ingenieure, Dortmund, Juni 2021
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II) zum Bebauungsplan-Verfahren Hö 215 „Auf dem Wüstenhof“ in Dortmund: Grünplan - Büro für Landschaftsplanung, Dortmund, April 2022
- Kaltluftuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplans Hö 215 „Auf dem Wüstenhof“ in Dortmund: Lohmeyer GmbH, Bochum, April 2022
- Erkundung der Untergrundverhältnisse, Stellungnahme zur Versickerung von Niederschlagswasser: ingeo consult Ingenieurgesellschaft für Geotechnik, Dortmund, Mai 2022
- Bodenschutzkonzept zum B-Planverfahren Hö 215 – Auf dem Wüstenhof –: GeoExperts GmbH, Dortmund, Januar 2023
- Verkehrliche Untersuchung für den Bebauungsplan Hö 215 – Auf dem Wüstenhof –: Stadt Dortmund, Amt 61/3, September 2022
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Hö 215 – Auf dem Wüstenhof –: Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau, Dezember 2022
- Grundlagen für Entwässerungsplanung und wasser-technische Berechnungen: KON-STA Planungsgesellschaft mbH, Gelsenkirchen, Oktober 2022
- Straßenplanung, KONSTA Planungsgesellschaft mbH, Gelsenkirchen, Februar 2023

Der Entwurf des Bebauungsplans, der Entwurf der Begründung (Teil A und B) vom 01.02.2023 sowie die wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen liegen für die Dauer von sechs Wochen vom 17.04.2023 bis zum 30.05.2023 einschließlich beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Burgwall 14, im Erdgeschoss, Zimmer 27, zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich aus:

montags bis mittwochs	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
freitags (außer an Feiertagen).	7.30 bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Stadt Dortmund (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt) insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischen Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs.

2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern (0231) 50-2 37 64 (Frau Höner) oder (0231) 50-2 37 75 (Frau Hartenstein) zu vereinbaren.

Zusätzlich können die Planungsunterlagen im Internet unter stadtplanungsamt.dortmund.de eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Dortmund, den 01.04.2023

gez.
Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben**.

Ausschreibung: Verlängerung und Erweiterung Safenet Lizenzen für Multifaktorauthentifizierung (L144/23)

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

- a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
- Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:**
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
- Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:**
Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de

Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de

- b) **Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**
Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.
- d) **Art und Umfang der Leistung:**
Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um die Verlängerung und Erweiterung der bestehenden 7.500 Safenet Lizenzen für Multifaktorauthentifizierungen um weitere 1.000 Lizenzen gem. Leistungsbeschreibung.
- e) **Ort der Leistungserbringung:**
Dortmund.
- f) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**
nein.
- g) **Zulassung von Nebenangeboten:**
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- h) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
siehe Vergabeunterlagen.
- i) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**
Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)
- j) **Angebotsfrist:** 20.04.2023, 20.00 Uhr
Bindefrist: 22.06.2023
- k) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
keine.
- l) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- m) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:**
Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:

- b) Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
- c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
- d) Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
- e) Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderrlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftragserfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- n) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:**
Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos
- o) **Angabe der Zuschlagskriterien:**
niedrigster Preis

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.**

**Ausschreibung:
L146/23 Rahmenvertrag Gasgerätewartung**

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

- a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de
Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de
- b) **Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**
Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.
- d) **Art und Umfang der Leistung:**
Abschluss eines Rahmenvertrags mit einer Laufzeit von 48 Monaten über regelmäßig wiederkehrende Instandhaltungsmaßnahmen nach DIN 31051 in Form von Wartungs-, Instandhaltungs- und Prüfungsleistungen an Gasgeräten und Gasanlagen in ca. 230 Liegenschaften der Stadt Dortmund. Eine Auftragserteilung und Abrechnung erfolgt über Einzelabrufe pro

Liegenschaft. Grundlage für die Abwicklung der beauftragten Leistungen bilden die angebotenen Leistungen. Die Leistungen sind innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten des Auftraggebers zu erbringen.

Ort der Leistungserbringung:

Dortmund gesamtes Stadtgebiet.

- e) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**
keine Lose.
- f) **Zulassung von Nebenangeboten:**
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- g) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
siehe Vergabeunterlagen.
- h) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**
Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropol Ruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)
- i) **Angebotsfrist:** 24.04.2023, 20.00 Uhr
Bindefrist: 19.06.2023
- j) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
keine.
- k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- l) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:**
Die Eignungsnachweise sind zusammen mit dem Angebot einzureichen.
- a) Eigenerklärungen nach § 33 UVgO
- b) Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
- c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
- d) Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
- e) Der Bieter muss den Nachweis führen Wartungs-, Inspektions- und Prüfungsleistungen an Gasgeräten und Gasanlagen gemäß TRGI 2018 durchführen zu können. Der Eintrag in das Installateur-Verzeichnis der DEW21 für die Zulassung von Arbeiten am Gasleitungsnetz ist nachweislich zu führen.

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderrlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 25.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftrags Erfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

- m) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:**

Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos

- n) **Angabe der Zuschlagskriterien:**
niedrigster Preis

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Dienstleistung durch Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV zu vergeben:**

„Planungsleistungen Kanalsanierungsmaßnahmen“.

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.**

Bauvorhaben:

Elisabeth GS, Gewerk: Erdarbeiten für MRE

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

- 150 m² Pflasterflächen aufnehmen und wiederherstellen
- 140 m³ Grabenaushub und Materialabfuhr
- 3 St Schmutzwasserschächte liefern und einbauen
- 70 m Rohrleitungsverlegung PP-Rohr DN 160
- 43 m³ Füllsand liefern und einbauen
- 100 m³ Mineralgemisch liefern und einbauen

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben.**

Leistung: Rahmenvertrag Lehr- und Lernmittel

Umfang der zu vergebenden Leistungen:

Es handelt sich bei der auszuschreibenden Leistung um die Lieferung diverser Lehr- und Lernmittel (32 Lose) für verschiedene Schulen der Stadt Dortmund. Der konkrete Leistungsumfang ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Aktenzeichen: L055/23

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben**.

Leistung:

Rahmenvertrag Höchstdruckreinigung (L095/23)

Umfang der zu vergebenden Leistungen:

Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um einen Laufzeitvertrag über die Reinigung und Instandhaltung von Abwasserkanälen.

Die Leistung wird als robotergeführte und kameraüberwachte Höchstdruckreinigung ausgeschrieben. Der konkrete Leistungsumfang ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 82 15, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: imehlgarten@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
Zoo Dortmund, Neubau Kängurustall, Gewerk:
Medienver- und Entsorgung
in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Medienver- und Entsorgung

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: 12.06.2023
Bauende: 20.11.2023

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**